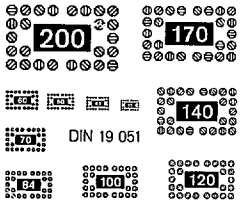

DGB

Deutscher Gewerkschaftsbund

(Britische Besatzungszone)

Der Bundesvorstand

Satzung
der
Unfallunterstützungskasse
für
Gewerkschaftsfunktionäre.

A 97 - 00092

DGB-BV
A
1
14:7
2a/2/4

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek Bonn

§ 1

Name und Sitz.

Die Kasse führt den Namen: „Unfallunterstützungskasse für Gewerkschaftsfunktionäre des Deutschen Gewerkschaftsbundes in der britischen Besatzungszone".

Sie hat ihren Sitz beim Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes der britischen Zone in Düsseldorf.

Die Kasse umfaßt alle ehren- und hauptamtlichen Funktionäre des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der angeschlossenen Gewerkschaften.

§ 2

Organe.

Oberste Organe dieser Kasse sind der Bundesvorstand und Bundesbeirat des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Bundesvorstand und Bundesbeirat haben die Aufgabe, den Kassenvorstand zu wählen, nach Bedarf Satzungsänderungen zu beschließen und die Tätigkeit des Kassenvorstandes zu überwachen.

§ 3

Der Kassenvorstand führt die Geschäfte der Kasse. Er besteht aus 5 Personen, unter denen sich der Hauptkassierer des Deutschen Gewerkschaftsbundes befinden muß.

Die Entscheidungen des Kassenvorstandes bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

Gegen die Entscheidungen steht den Betroffenen das Einspruchsrecht an den Bundesbeirat zu. Der Bundesbeirat entscheidet endgültig.

§ 4

Aufgaben der Kasse.

Die Kasse hat die Aufgabe, den ehren- und hauptamtlich tätigen Funktionären, welche bei der Durchführung der ihnen übertragenen Organisationsarbeiten einen Unfallschaden erleiden, eine Unterstützung zu gewähren.

Bei Unfall-Tod eines Funktionärs kann den Hinterbliebenen eine Unterstützung gewährt werden.

§ 5

Umfang der Unterstützungen.

Sämtliche Unterstützungen sind freiwillig und können jederzeit widerrufen werden. Ein klagbares Recht hierauf besteht nicht.

In der Regel kann eine Unfallunterstützung beim Vorliegen folgender Voraussetzungen gewährt werden:

a) bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit,

b) bei dauernder Erwerbsunfähigkeit,

c) bei Heilverfahren,

d) bei Tod.

§ 6

Höhe der Unterstützungen.

Bei der Berechnung aller Unfallunterstützungen werden Leistungen, die auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche für Unfallfolgen gezahlt werden, voll berücksichtigt. Unabhängig hiervon bleiben die Ansprüche aus privaten Versicherungsverträgen.

§ 7

Die Unterstützungen erstrecken sich auf:

a) **Krankengeld:**
Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit durch Unfall (§ 4) kann der volle Unterschiedsbetrag des entgangenen Netto-Arbeitsverdienstes als Krankengeld gezahlt werden. Die Zahlung dieses Krankengeldes wird, soweit nicht andere Bestimmungen Anwendung finden, mit dem Tage der Feststellung der Invalidität, spätestens nach 360 Tagen, beendet.

b) **Invalidenrente:**
Bei voller Invalidität kann eine Rente gezahlt werden, die unter Anrechnung der in § 6 genannten Ansprüche bis 80% des letzten Netto-Jahresarbeitsverdienstes betragen darf. In Fällen besonderer Härte (Jugendliche und Nichtvollbeschäftigte) kann über diesen Satz hinausgegangen werden.

c) **Heilverfahren:**
Durch Unfall verletzten Funktionären kann zur Milderung oder Behebung von Unfallfolgen ein Heilverfahren oder Ersatz sonstiger Kosten gewährt werden.

d) **Hinterbliebenenrente:**
Tritt der Tod durch Unfall sofort oder innerhalb eines Jahres als Folge dieses Unfalls ein, so kann an die Ehefrau des Verstorbenen oder andere unterhaltsberechtigte Hinterbliebene eine einmalige Abfindung gezahlt werden. Anstelle dieser Abfindung kann eine Rentenzahlung in Höhe bis zu 80% der im Erlebensfalle des Mannes gezahlten Rente treten.
Für unversorgte Kinder bis zum 18. Lebensjahr, oder soweit sie sich noch in der Berufsausbildung befinden, kann ein Zuschlag gezahlt werden.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek Bonn

A 97 - 00092

§ 8

Aufbringung der Mittel.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund ist Träger der Unterstützungskasse. Er trägt die Kosten für alle Unterstützungen und zahlt für diesen Zweck an die Kasse einen einmaligen Betrag von RM. 50000,– sowie einen laufenden monatlichen Zuschuß von RM. 10000,–. Notwendige Änderungen des Zuschusses beschließt der Beirat.

Die Unterstützungsberechtigten sind von einer Beitragsleistung befreit.

§ 9

Alle Anträge auf Unterstützung sind von den Antragsberechtigten über die Hauptvorstände der zuständigen Gewerkschaft an den Kassenvorstand der Unterstützungskasse zu richten.

Der Unfall ist der zuständigen Gewerkschaft unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen, zu melden.

Die Antragsteller haben alle Unterlagen beizubringen, die der Kassenvorstand für erforderlich hält.

§ 10

Die Unfallunterstützungskasse tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1948 in Kraft.

Beschlossen vom Bundesvorstand und Bundesbeirat in den Sitzungen vom 13. November 1947 und 18. Februar 1948.

Fr. Knoche, Solingen-Wald, AAK/16. 1222/10 000. III. 48. Kl. B